

## Rechtsverordnung

### zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Langgasse Bechtolsheim“ Gemarkung Bechtolsheim Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund von § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. mit Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.9.2005 (GVBl. S. 387), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 DSchPflG) im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

#### Unterschutzstellung; Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Bechtolsheim wird als Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild; kennzeichnender Ortsgrundriss) unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Langgasse Bechtolsheim“.

#### § 2

#### Geltungsbereich

Die Begrenzung der Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum geschützten Bereich ist die in der Karte festgelegte Grenze, auch soweit sie einheitliche Flurstücke schneidet. Die Begrenzung in der Flurkarte geht der nachstehenden nachrichtlichen Aufzählung der Flurstücks- und Hausnummern im Zweifel vor. Die Vorschriften über die Umgebung geschützter Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) bleiben unberührt.

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Bechtolsheim folgende Parzellen:

*Flur: 18 Nr. 100; Flur 21 Nr. 134; 138, 141; 142; 143; 144; 145, 151; 158; 159; 160; 161; 162; 175; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 197; 198; 199; 200; 223/3; 228; 227; 229; 230; 231; 239; 240; 241; 242; 260; 261; 262; 131; 132; 133; 96; 95; 94/1; 93; 91; 90; 89; 88; 87; 86; 85; 84; 83; 82; 81; 80; 79; 78; 77; 76; 75; 74; 73; 72; 71; 70; 69; 68; 67; 66; 65; 64; 63; 62; 61; 60; 59; 58; 57; 47; 46; 45; 44; 43; 42; 41; 40; 38; 24; 23; 22; 21; Flur 18 Nr. 110;*

Zugehörig sind beiderseits der Langgasse die Hausnummern 1-65 und Hausnummern 2-58, des weiteren nachfolgende Grundstücke der abzweigenden Straßen:  
Bahnhofstraße Hausnummern 1 und 2; Sulzheimer Str. 2, 3, 4 und 8; Brückesgasse 2; Friedhofstraße 1; Kleine Kirchgasse 3, 4, 6 und 8; Große Kirchgasse 2 und 3; Rathausstraße 1;

ebenso das Kirchenensemble mit Kirchenschiff, freistehendem Turm und Kirchhofkreuz sowie der Dorfgraben im Abschnitt von der Kirche bis zur Grabenstraße.

### § 3

#### **Schutzzweck der Denkmalzone; Denkmaleigenschaft; geschütztes Erscheinungsbild**

(1) Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege der Gesamtheit des gewachsenen historischen Erscheinungsbildes und der Grundrissstruktur der Langgasse mit den begleitenden baulichen Anlagen und zugehörigen Hausgrundstücken als Hauptstraßenzug im alten Ortskern der Gemeinde Bechtolsheim.

Die Langgasse mit den angrenzenden Haus- und Hofgrundstücken aus allen Epochen der Ortsgeschichte, in ihrer weitgehenden Geschlossenheit historischer Bausubstanz, zudem als geschichtliche Siedlungsstruktur auf der Süd-Ostseite eingerahmt durch den nahezu parallel verlaufenden, ehemals wehrhaften Dorfgraben, ist in besonderer Weise geeignet, die über fünfhundertjährige Dorfentwicklung und die entsprechenden handwerklichen und baugestalterischen regionalen Traditionen zu veranschaulichen.

(2) Die Denkmalzone ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 a und c, Nr. 2 a - c in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG ein Zeugnis des künstlerischen und handwerklichen Wirkens sowie kennzeichnendes Merkmal der Gemeinde ein Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung und Pflege aus regional-geschichtlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Das geschützte Erscheinungsbild umfasst

- die von der Langgasse aus sichtbaren und auf sie einwirkenden Baulichkeiten und Freiflächen
- deren von der Langgasse aus sichtbare Fassaden mit Fenstern, Läden, Türen und Toren, Verputz, Farbgestaltung und Bauzier
- zur Langgasse hin wirkende Kubatur und Anordnung der baulichen Anlagen auf der jeweiligen Parzelle einschließlich Dachform und Dachaufbauten
- Dacheindeckungen
- gestaltete Merkmale und Einzelobjekte im öffentlichen Raum, insbesondere Linienführung und Oberflächenbeschaffenheit der Langgasse, historische Baufluchten und Wegeführungen, die topographische Beschaffenheit des Dorfgrabens und das barocke Steinkreuz auf dem Kirchhof
- unbebaute Flächen und bauliche Nebenanlagen jenseits der an die Langgasse angrenzenden Baulichkeiten nur insoweit, als dortige Neubebauung, Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbare Bild der Langgasse, auf der Süd-Ostseite auch des historischen Dorfgrabens, einwirken könnte.

### § 4

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) bedürfen nachfolgende Vorhaben einer Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG, sofern die in § 3 Absatz 3 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Gegenstände des Schutzzweckes berührt sind:

1. Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung baulicher Anlagen
  2. Umgestaltung oder sonstige Bestandsveränderung ,
  3. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von nicht nur vorübergehender Art,
  4. Entfernen vom Schutzzweck erfasster Objekte oder ihrer Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Kreisverwaltung Alzey-Worms - Untere Denkmalschutzbehörde - Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes können gemäß § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € in den Fällen der nicht genehmigten Zerstörung, Beseitigung oder wesentlichen denkmalschutzwidrigen Bestandsveränderung mit Geldbuße bis zu 1.000.000,- € geahndet werden.

### § 6 Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung wird die Denkmalzone als „geschütztes Kulturdenkmal“ in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde eingetragen. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 17. April 2008  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Az: 6-60-362



(Görisch)  
Landrat

## Textanlage zur Auslegung der RechtsVO Denkmalzone Langgasse Bechtolsheim

Das von Südwesten nach Nordosten breit gelagerte rheinhessische Straßendorf Bechtolsheim, zwischen der Selz und dem nordwestlichen Fuße des Petersberges verdankt seine Ortsgestalt im wesentlichen der Zeit der Herrschaft der Ganerben.

Die Ganerbschaft Bechtolsheim bildet in dieser Region durch ihre geographische Lage gewissermaßen das Rückrat des reichsritterschaftlichen Besitzes zwischen den beiden größten Territorialherren Kurmainz und Kurpfalz. Sie wurde 1270 von Philipp III von Hohenfels begründet und zu Anfang von siebzehn Ritterfamilien verwaltet. Sie hatte über 500 Jahre Bestand, bis zur Französischen Revolution. Die Ortsherrschaft übten jeweils für zwei Jahre bestellte Bürgermeister aus, die turnusgemäß aus den Reihen der Ganerben hervorgingen. Sprecher der Ganerben waren die Herren von Dalberg, Kämmerer des Wormser Bischofs.

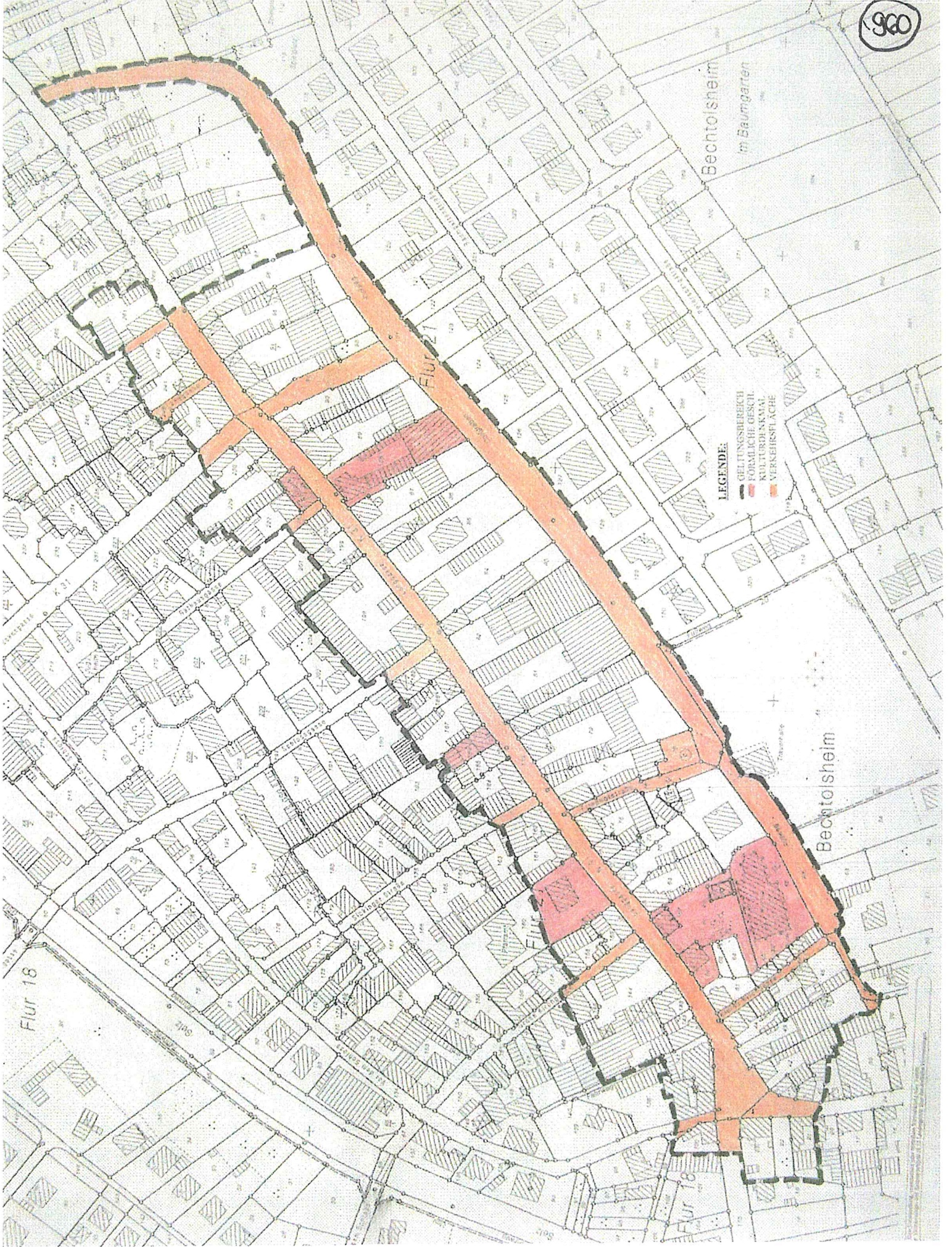
Im 13. Jahrhundert wurde am Nordwestrand des befestigten Dorfes eine Wasserburg errichtet, die 1689 zerstört wurde. Das Grabungsschutzgebiet „Bechtolsheim Schloss“, rechtskräftig seit 20.09.2002, sichert die archäologischen Befunde in diesem Gebiet.

Die Dalberger errichteten 1482 – 1496 auch die bedeutende spätgotische Kirche, die seit 1685 simultan genutzt wird, und 1592/93 das traufständige Rathaus mit offener Halle im Erdgeschoss, hinter Rundbogenöffnungen und einem Fachwerkobergeschoss, das nach dem Brand von 1689 wieder erneuert wurde. Dies sind noch heute die prägenden Gebäude im Südwest- bzw. Nordostteil des Ortes.

Aus spätmittelalterlicher Zeit stammt ferner auch der südöstlich der Langgasse parallel verlaufende Dorfgraben, ein Rest der ehemaligen Wehranlage aus doppeltem Graben, Wall und Gebück, der sog. Effenring, der hier noch eindrucksvoll die historische Ortsgrenze verdeutlicht.

Der langgestreckte, fast geradlinig verlaufende Straßenzug der Langgasse wird in dichter Reihung von überwiegend noch gut erhaltenen, meist zweigeschossigen und traufständigen Gebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts gesäumt, darunter – über die ganze Länge verteilt - etwa ein dutzend Bauten von zusätzlich eigenständigem Denkmalwert, die das Straßenbild in besonderer Weise prägen. Hervorzuheben sind das Anwesen Nr. 3, das mit seinem kleinen, aber ganz ungewöhnlichen Vorgärtchen und Zaun den Platzbereich zu Anfang der Langgasse prägt, die Zwillingshäuser aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, die den Treppenaufgang zur Kirche flankieren, das zurückgesetzte ev. Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert (Nr. 18) sowie die beherrschende, einzige quergelagerte Gehöftanlage in der Mitte der Langgasse, aus dem Endes des 19. Jahrhunderts (Nr. 36). Neben einem halben Dutzend sichtbaren Fachwerken (Nr. 21, 26, 28, 29, 44, 46) befinden sich noch einige weitere z. Zt. unter Putz (z. B. Nr. 30, 56, 58).

Eine Seltenheit im Landkreis Alzey-Worms stellt auch das barocke Steinkreuz bei der Kirche auf dem Kirchhof dar.



LEGENDE:  
GELTUNGSBEREICH  
FORMLICHE GRENZL.  
KULTURDENKMAL  
VERKEHRSLÄCHE

Bechtolsheim  
im Baumgarten

Bechtolsheim

Flur 18

Flur 21

Flur 21

Flur 18